

amtliche Bekanntmachung

068 K 006/20



AMTSGERICHT GUMMERSBACH

BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft
wird der Termin am 05.08.2021 aufgehoben,**

neuer Termin wird bestimmt auf

Donnerstag, 28.10.2021 um 11:00 Uhr,

**im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a,
1. Obergeschoss, Saal 113**

es soll das im Grundbuch von Weiershagen Blatt 4656 eingetragene Objekt versteigert werden

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Weiershagen Flur 49 Flurstück 4, Grünland, Auf der Engelhart, groß 7.398 qm

Nach Angaben des Gutachters handelt es sich um ein unbebautes Grundstück, das z.Z. als Grünland genutzt wird.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

42.000,00 € .

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2020 eingetragen worden.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 21.06.2021